



C.H.BECK

Stand: 1.8.2021

**Redaktionsrichtlinie des Verlags
C.H.BECK/Franz Vahlen
für die Gestaltung von
Zeitschriften**

Inhaltsverzeichnis

A. Vereinfachung der Redaktionsrichtlinie 2021	4
B. Abkürzungen	6
C. Aufsätze in Zeitschriften.....	6
I. Aufbau	6
II. Abstract.....	6
III. Zusammenfassung	6
D. Datumsangaben.....	6
E. Normen	7
I. Nationale Normen	7
1. Grundsätze.....	7
2. Zitierweise mit Abkürzung „Abs.“.....	7
3. Zitierweise mit römischer Zahl	7
4. Bildung von Paragrafenketten.....	8
5. Nennung des Gesetzes	8
II. Europäischen Rechtsakte	9
1. Primärrecht	9
2. Sekundär- und Tertiärrecht	9
III. Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien	11
1. Verwaltungsvorschriften.....	11
2. Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse	11
3. Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums.....	12
4. Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien.....	12
IV. AGB und sonstige Regelwerke	13
V. Ausländische Normen	13
F. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc) 13	13
G. Materialien und Drucksachen.....	15
H. IAS, IFRS, IFRIC, SIC.....	15
I. Zahlen und Beträge.....	16
J. Rechtsprechungs- und Literaturzitate	16
I. Form der Zitate	16
II. Rechtsprechungs-zitate	17

1. Grundregeln	17
2. Bezeichnung des Gerichts	19
3. Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen.....	19
4. Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	20
5. Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)	20
6. Entscheidungsketten	20
7. Entscheidungsanmerkungen	22
III. Aufsätze	22
IV. Literaturzitate.....	23
1. Werke, die mit Personennamen zitiert werden.....	23
2. Werke, die mit Sachtitel zitiert werden	24
3. Kurzzitate	24
4. Festschriften.....	25

Wichtiger Hinweis für die Lektorin/den Lektor

Alle Regelungen der Redaktionsrichtlinie des Verlages C.H.BECK/Franz Vahlen gelten grundsätzlich auch für die Gestaltung von Zeitschriften.

A. Vereinfachung der Redaktionsrichtlinie 2021

Eine im Jahr 2020 durchgeführte Autorenumfrage hat ergeben, dass sich die Autorinnen und Autoren vom Verlag klarere und einfachere redaktionelle Vorgaben für die Erstellung ihrer Manuskripte wünschen. Deshalb wurden einigen Vorgaben der Redaktionsrichtlinie nochmals vereinfacht.

Die Zeitschriftenredaktionen werden zur Gewährleistung eines einheitlichen Verlagsauftritts mit einbezogen.

Folgende Übersicht gibt die Entscheidungen aus den von der Vereinfachung betroffenen Bereichen der Redaktionsrichtlinie wieder. In einigen Fällen stehen weiterhin mehrere Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, wobei aber gilt, dass eine Variante als vorzugswürdig gilt und eine nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll.

Thema	Entscheidung
Aufhebung der Kursivsetzung	Die Kursivsetzung der konkreten Bearbeitungsangabe in Literaturziten wird für alle Print- und Onlinetitel der Verlage C.H.BECK/Vahlen/Nomos aufgehoben . Dieses Ergebnis gilt ebenfalls für Zeitschriften.
Position des Bearbeiters in Literaturziten	Als vorzugswürdige Literaturzitenvariante gilt zukünftig die Literaturzitenvariante mit nachgestelltem Bearbeiter . Zum Beispiel: Blomeyer/Rolfs/Otto/Rolfs BetrAVG § 1 Rn. 3 oder BRO/Rolfs BetrAVG § 1 Rn. 3
Zur Bildung der Literaturziten → Rn. 101 ff.	
Normzitate	In der Redaktionsrichtlinie werden zukünftig weiterhin beide Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 S. 1 (Regelform) • I 1 (Ausnahmeform bspw. für KuKo)
Zu Normziten → Rn. 9 ff.	
Rechtsprechungszitate	
Welche Elemente?	Es werden zukünftig zwei Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • Gericht nur mit Fundstelle • Gericht ohne Entscheidungsart mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle

Zum Rechtsprechungs zitat → Rn. 57 ff.	
Gerichtsangabe gerade oder kursiv?	Es wird zukünftig nur noch die Variante „Gericht gerade“ zugelassen.
Gerichtsangabe kurz oder lang?	Es werden zukünftig weiterhin beide Varianten zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> • LAG Baden-Württemberg (Regelform) • LAG BW (Ausnahmeform bspw. für KuKo)
Zur Gerichtsangabe im Rechtsprechungs zitat → Rn. 73 ff.	
Veröffentlichungsorgane (BGBl.)	Es wird zukünftig nur noch die Variante „ohne Angabe von S.“ mit Jahreszahl zugelassen.
Zur Zitierweise der Veröffentlichungsorgane → Rn. 39 ff.	
Literaturzitat Monografie, Nennung Seite	In der Redaktionsrichtlinie wird zukünftig nur noch die Variante „mit Nennung S.“ zugelassen.
Zur Zitierweise der Monografien → Rn. 103 ff.	
Aufsatzzitate	
Verfasser gerade oder kursiv?	Es gilt zukünftig nur noch die Form mit dem gerade gesetzten Verfasser
Klammersetzung rund oder eckig?	Es gilt zukünftig nur noch die Form mit der runden Klammersetzung.
Zur Zitierweise der Aufsätze → Rn. 89 ff.	

Inkrafttreten:

Die **Aufhebung der Kursivsetzung**, das **Literaturzitat mit nachgestelltem Bearbeiter** und die **Ver-einfachungen in allen anderen Bereichen** der Redaktionsrichtlinie werden ab dem

1.1.2022

in allen Zeitschriften umgesetzt.

B. Abkürzungen

Abkürzungen im Text sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden. Für verwendete Abkürzungen gilt das in der **Anlage 1** der Redaktionsrichtlinie beigefügte **Allgemeine Abkürzungsverzeichnis**.

4

C. Aufsätze in Zeitschriften

I. Aufbau

Zeitschriftenbeiträge werden systematisch gegliedert. Kleinteilige Untergliederungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit zu vermeiden. Die Untergliederung ist daher in der Regel auf drei Ebenen zu beschränken. Im Rahmen der Ausbildungszeitschriften (zB JuS und JA) können im Bedarfsfall zusätzliche Gliederungsebenen (zB Großbuchstaben) vorgesehen werden. Überschriften mit römischen und arabischen Ziffern sind halbfett. Die Buchstabenüberschriften sind kursiv mit unmittelbar anschließendem Text (der Buchstabe selbst bleibt gerade).

5

I. Die Entwicklung des modernen Ehevertrags (halbfett)

1. Die Eherechtsreform (halbfett)

a) Gesamtnachfolge und Übergang des Vermögens. (kursiv) ...

In Ausnahmefällen: aa) ...

(1) ... usw

II. Abstract

Aufsätzen und Berichten wird ein sog Abstract vorangestellt. Durch den prägnanten Vorspann von ca. 3 bis 4 Sätzen soll der Leser auf den ersten Blick erkennen, worum es in dem Beitrag geht. Zudem sollen dort Bedeutung und Aktualität des Themas offensichtlich werden (Anregung zum Weiterlesen). Das Abstract enthält keine Fußnoten. Hinweise, die für das Verständnis des Vortextes unabdingbar sind, können ausnahmsweise in Klammern aufgenommen werden.

6

III. Zusammenfassung

Der Textteil endet mit einer „Zusammenfassung“ der wesentlichen Untersuchungsergebnisse, die auch thesenartig zusammengestellt werden können.

7

D. Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben.

8

1.2.2005

E. Normen

I. Nationale Normen

1. Grundsätze

Paragrafen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

9

Die Zitierweise erfolgt **entweder nach Muster 1. oder Muster 2.** aber einheitlich je Zeitschrift.

10

2. Zitierweise mit Abkürzung „Abs.“

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

3. Zitierweise mit römischer Zahl

Absätze werden als römische Zahlen wiedergegeben. Sätze werden ohne den Zusatz „S.“ durch Leerzeichen getrennt.

11

Hat ein Paragraf nur einen Absatz, so wird auch bei dieser Zitierweise der Zusatz „S.“ zu Vermeidung von Mehrdeutigkeiten belassen.

12

§ 8 I 2 Hs. 1 Var. 3 ABCG

Art. 2 I UAbs. 2 Rom II
§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG
Art. 127 II dritter Gedankenstrich AEUV
§ 9c I 2 GmbHG
§ 103 II Nr. 3 BetrVG
Art. 12 V lit. a CMR

4. Bildung von Paragrafenketten

Mehrere aufeinanderfolgende Paragrafen werden wie folgt zitiert:

13

§§ 1, 2, 14 BGB
§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)
Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)
§ 12 ZPO, § 126 StPO
Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

5. Nennung des Gesetzes

Bei Zitaten mehrerer Paragrafen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragrafenzeichen zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragrafen desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragrafenzeichen eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

14

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für Landesgesetze.

15

BGB, HGB, RVG, VwGO, WEG
BayBO, SächsRiG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung.

16

Grundgesetz – GG
Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG
Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG
Grundbuchordnung – GBO

In Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 2** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Bundesländern** – stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen.

17

§ 5 BWLBO, § 5 SaarlBO, § 5 SchIHLBO

II. Europäischen Rechtsakte

1. Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen).

18

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

19

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

20

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

2. Sekundär- und Tertiärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

21

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** ausnahmsweise mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, soll diese verwendet werden.

22

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

23

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

24

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2015/2

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4 **Beschl. (GASP) 2015/4**

Die Angabe der erlassenden Institution oder ein kennzeichnender Zusatz bringen bei Bedarf den fehlenden Gesetzes- oder auch den tertiärrechtlichen Charakter von Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zum Ausdruck. Gleichwohl handelt es sich hierbei um Gesetze im materiellen Sinn mit allgemeiner Geltung. Der Vertragstext ordnet in diesen Fällen ausdrücklich eine entsprechende Bezeichnung des Rechtsakts mit einem Zusatz an (siehe Art. 290 Abs. 3 und Art. 291 Abs. 4 AEUV).

25

Beschl. (EU) 2015/6 der Kom.

In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „**Delegiert(e)**“ eingefügt.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 oder

DeIVO (EU) 2015/560

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden. 26

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (siehe **Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**). 27

Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK

III. Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien

1. Verwaltungsvorschriften

Es ist die amtliche Abkürzung der zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) zu verwenden. 28

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen. 29

2. Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse

Mangels amtlicher Abkürzungen sind die gängigen Abkürzungen der zitierten Richtlinie, des zitierten Hinweises oder Anwendungserlasses zu verwenden. Die aktuellen Richtlinien, Hinweise und Anwendungserlasse werden jeweils ohne Jahreszahl zitiert, veranlagungsbezogene Zitierungen jeweils mit Jahreszahl (zB „R 3.1 EStR 2012“). Folgende Zitierweisen sind gängig: 30

Einkommensteuer-Richtlinien	EStR 1a
Einkommensteuer-Hinweise	EStH 1a
Lohnsteuer-Richtlinien	LStR 3.2
Lohnsteuer-Hinweise	LStH 3.2
Wohnungsbau-Prämienrichtlinien	WoPR 3 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Richtlinie	KStR 2 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Hinweise	KStH 2 Abs. 1
Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	BewRGr Abschn. 8 Abs. 2
Fortschreibungs-Richtlinien	FortschreibungsR Abschn. 2 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Richtlinie	ErbStR E 3 Abs. 1, ErbStR B 3 Abs. 1

Erbschaftsteuer-Hinweise	ErbStH E 3 Abs. 1, ErbStH B 3 Abs. 1
Grundsteuer-Richtlinien	GrStR Abschn. 9 Abs. 2
Gewerbsteuer-Richtlinien	GewStR 2.1 Abs. 1
Gewerbsteuer-Hinweise	GewStH 2.1 Abs. 1
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStAE 3.8 Abs. 2
Anwendungserlass zur Abgabeordnung	AEAO zu § 1 Nr. 1

3. Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums werden durch Angabe von Betreff, Datum und – durch Komma getrennt – Angabe der Fundstelle im Bundessteuerblatt zitiert. Eine abgekürzte Zitierweise ohne Betreffangabe ist werkspezifisch zulässig. Soweit keine Bundessteuerblattfundstelle existiert, ist eine Fundstelle aus verlagseigenen Zeitschriften oder aus BeckVerw anzugeben.

31

BeckVerw („Beck Verwaltungsanweisungen“) oder BeckRS sind dabei immer wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zu zitieren. Auch soweit die erste Ziffer von BeckVerw eine Null ist, ist diese zu nennen.

32

Schreiben betr. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 (Mahlzeiten der Arbeitnehmer [Sachbezugswerte Kj. 2010]) vom 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512
BMF 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512
BMF 28.12.2005, DStR 2006, 39 = BeckVerw 070666

4. Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien

Diese Verwaltungsschreiben werden nach den unter → [Rn. 14](#) ff. genannten Grundsätzen für die Zitierweisen von Gesetzen und Verordnungen zitiert. Die Abkürzungen für die Ministerien und Behörden sind der **Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden** zu entnehmen.

33

OFD Karlsruhe 12.12.2013, DStR 2014, 534 LfSt Bayern 16.12.2005, BeckVerw 071987
BfF 20.12.2005, BStBl. I 2006, 5
BZSt 22.3.2011, BStBl. I 2011, 270
FBeh Hamburg 2.6.2009, DStR 2009, 1913
FM Sachsen 17.2.2011, BStBl. I 2011, 270

IV. AGB und sonstige Regelwerke

Hat der Ersteller der AGB oder des Regelwerks keine Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden oder eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen. 34

Bei dem Abdruck des Wortlauts von AGB und sonstigen Regelwerken ist der veröffentlichte Text zu verwenden. Bei der Zitierung von AGB und sonstigen Regelwerken sollte vor die Vorschrift diejenige Bezeichnung („§“, „Nr.“, „Ziff.“ etc) gesetzt werden, die in den AGB oder im Regelwerk selbst verwendet wird. 35

§ 8 BU

§ 2 Nr. 1 AMB 2008

Wenn auf eine derartige Bezeichnung verzichtet wird, ist grundsätzlich „Nr.“ voranzustellen. 36

Nr. 1 AGB-Banken

Nr. 2.1.1 ARB 2012

Nr. 7.3.1 MaRisk VA

V. Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung. 37

§ 870 ABGB iVm § 55 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR, Art. 30 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: Art. 29 des schweiz. OR)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht. 38

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

§ 59 Abs. 3 öAktG

F. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

Fundstellen in Veröffentlichungsorganen werden **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBL.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitatzen sind zulässig, die innere Klammer wird 39

hierbei als runde Klammer gesetzt. Eine Verlinkung auf die konkrete Seite im BGBl. ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Zitierweise orientiert sich jeweils am amtlichen Vorbild:

BGBl. 2011 I 2586 (2588)

BStBl. II 1987, 746

ABl. 1980 L 2, 14

ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2

Zitierweise für den bis Jan. 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Feb. 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“):

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.:

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ, JO) verwendet.

40

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist.

41

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

GV. NRW 2013, 224 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus **Anlage 2** der Redaktionsrichtlinie – **Abkürzungen von Bundesländern** – versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt.

42

BbgGVBl. 2013 II 186

HessGVBl. 2007 I 623

BWGBl. 2013, 301

G. Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. 43

BT-Drs. 15/4053, 13
BR-Drs. 850/04, 1
BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben: 44

COM(2012) 558 final, 5
SEC(2012) 558 final, 5
CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt: 45

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“)
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

KOM(97) 558 endg., 5
KOM(2000) 558 endgültig
SEK(1998) 558 endg., 5
SEK(2011) 558, 5 endgültig

H. IAS, IFRS, IFRIC, SIC

Die Zitierweise von IAS, IFRS, IFRIC und SIC bietet einige Besonderheiten. 46

Die Paragraphen eines IAS/IFRS werden nicht durch das Paragraphenzeichen bezeichnet, sondern nach der Ziffer des jeweiligen Standards durch Punkt getrennt angefügt. 47

IAS 2.25, IAS 16.36 ff., IAS 8.11, IAS 1.14, IFRS 3.36, SIC 27, IFRIC 2

Buchstaben innerhalb eines Standards werden ohne den Zusatz „Buchst.“ ohne Leerzeichen getrennt angefügt: 48

IAS 1.22c, IFRS 3.46b, IAS 37.14a

Hat ein Standard mehrere Anhänge, so sind diese mit Großbuchstaben gekennzeichnet und werden mit Punkt, ohne Leerzeichen getrennt an die Bezeichnung des Standards angehängt. Sofern der Anhang selbst in Paragraphen unterteilt ist, werden diese ebenfalls ohne Leerzeichen getrennt angehängt. 49

IAS 39.A99BA = IAS 39 Anhang A § 99BA

IFRS 1.B1 = IFRS 1 Anhang B § 1

I. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. 50

S. 1600 (nicht: 1 600 oder 1.600)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. 51

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). 52

J. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

I. Form der Zitate

Fundstellen für Zitate werden entweder als Klammerzitate im Text oder in Fußnoten nachgewiesen. Bei Klammerziten ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit des Fließtextes nicht durch überlange Klammerzusätze leidet. 53

Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerziten verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden. 54

Auf Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK können aus rechtlichen und technischen Gründen keine Links gelegt werden; daher sollte grundsätzlich auf eine Zitierung anderer Internetseiten verzichtet werden. 55

Die Fußnotenzähler sind im Text grundsätzlich hinter dem Satzzeichen anzubringen. Sofern sich die Fußnote nur auf einen Begriff bzw. Teil des Satzes bezieht, sollte der Zähler direkt nach diesem gesetzt werden. 56

II. Rechtsprechungszitate

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originale Online-Produkte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. 57

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften zu zitieren, die über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen. 58

Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 59

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, kann über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS angefordert werden. Damit können im Prinzip alle Entscheidungen mit BeckRS-Fundstelle zitiert werden. 60

1. Grundregeln

Die Redaktionsrichtlinie lässt bezüglich der wiederzugebenden Details gerichtlicher Entscheidungen **zwei Varianten** zu. Die Auswahl der Variante wird werkspezifisch und werkeinheitlich getroffen. 61

Variante 1: Gericht nur mit **Fundstelle**

Variante 2: Gericht mit **Datum, Aktenzeichen** und **Fundstelle**

Variante 1

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Online-Datenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 62

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Rechtsprechungszitats zitiert werden, ist die in den Quellen des Verlags C.H.BECK vergebene Randnummer, hilfsweise die bei anderen Quellen vergebene Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 63

Beispiele für die **Variante 1:** Zitate nur mit **Fundstelle** 64

BGH NJW 2008, 2178

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

Variante 2

Alternativ dazu ist es zulässig, nach der Nennung des Gerichts, das **Datum** und – durch Gedankenstrich getrennt – das **Aktenzeichen** (ohne den Hinweis „Az.“ oder „Rs.“) anzugeben. Anschließend wird (mit Komma getrennt) die **Fundstelle** genannt.

65

Beispiele für **Variante 2**: Zitate mit **Datum**, **Aktenzeichen** und **Fundstelle**:

66

BGH 17.11.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG 26.4.2012 – 3 C 28.11, NVwZ-RR 2012, 641 (642)

EuGH 19.3.2015 – C-672/13, ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

EuG 8.3.2012 – T-221/10, EuZW 2012, 555

EGMR 10.1.2013 – 36769/08, NJW 2013, 2735 (2737)

Andere Elemente – insbesondere die Entscheidungsart (zB „Urt. v.“) – werden grundsätzlich nicht genannt. Sollte es dennoch im Einzelfall erforderlich sein, kann die Entscheidungsart genannt werden.

67

BGH Urt. v. 10.5.2012 – I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248 Rn. 37 ff. – Fluch der Karibik

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt.

68

BGH BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BGH BGHZ 180, 344 (346) = GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

EuGH Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

oder alternativ

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1 = NJW-RR 2010, 186 – Reifen Progressiv

BGH 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 (346) = GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv

BAG 10.6.2010 – 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 Rn. 25 – Emmely

EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

Die amtliche Sammlung des EuGH wird stets ohne vorangestellte Null zitiert.

69

EuGH 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

(nicht: ... Slg. 1995, I-04921 Rn. 25)

BeckRS-Fundstellen werden dagegen wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zitiert, also uU mit vorangestellter Null.

70

Bis einschließlich 31.12.2017:

BGH **BeckRS 2015, 06125** (nicht: ... BeckRS 2015, 6125)

Ab 1.1.2018:

LG Braunschweig **BeckRS 2018, 142** (nicht: ... BeckRS 2018, 00142)

Ab dem 1.1.2010 (EuGöD) und dem 1.1.2012 (EuGH, EuG) ergangene Entscheidungen sind nicht mehr nach den gedruckten amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, da diese Entscheidungen ab diesem Zeitpunkt nur noch online publiziert werden. An die Stelle der bisherigen Sammlungsfundstelle tritt der Europäische Rechtsprechungsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI), der allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte vom Gerichtshof zugewiesen wurde.

71

Der ECLI selbst ist im Zitat stets vollständig, dh inklusive des Präfixes „ECLI“, anzugeben.

72

EuG 8.3.2012 – T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112 = EuZW 2012, 555 (558) – Iberdrola/Kommission

2. Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der **Anlage 3 – Abkürzungen von Gerichten** beigefügte Verzeichnis. Die Gerichtsbezeichnung wird stets gerade gesetzt.

73

3. Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, sollen sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. Grundsätzliche Regelungen zur Angabe von Parallelfundstellen werden werkspezifisch getroffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Leser sind Parallelfundstellen jedoch werkeinheitlich stets auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen (zB Fundstelle des Verlags C.H.BECK und eine Parallelfundstelle).

74

BGH 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco

Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben.

75

BVerfGE; BGHZ; BGHSt; BAGE; BFHE; BFH/NV

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen.

76

BGH 23.1.2010 – X ZR 69/09, BGHZ 176, 301
(nicht: **BGH 23.1.2010 – X ZR 69/09, Z 176, 301**)

BGHZ 176, 301

(nicht: BGH BGHZ 176, 301)

BGHZ 69, 181 = NJW 1977, 1681 – Heimstätte

BFH 24.9.2014 – VII R 39/13, BFHE 247, 176 = DStRE 2014, 1526

BFH 25.1.2010 – VIII B 68/09, BFH/NV 2010, 890 = BeckRS 2010, 25016000

4. Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts (ggf. der Entscheidungsform, des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens), des Zeitschriftenkürzels „AP“, des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragraphen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr.“ zu versehenen – Entscheidungsnummer gebildet.

77

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

BAG 28.4.1964, AP BetrVG § 4 Nr. 3

Sollen mehrere in der AP veröffentlichte Entscheidungen zu demselben Gesetzesparagraphen und/oder Stichwort zitiert werden, so werden die soeben genannten Details nur für die erste AP-Fundstelle angegeben.

78

Weitere Entscheidungen werden – ggf. durch Semikola getrennt – lediglich durch Angabe der Entscheidungsnummer mit dem jeweils vorangestellten Kürzel „Nr.“ aufgelistet.

79

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42; Nr. 73; Nr. 96

5. Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)

Die Zitierweise der Loseblattsammlung Lindenmaier Möhring (LM) erfolgt bis zum Jahr 2002 analog zur Zitierung der AP:

80

BGH LM BGB § 765 Nr. 120

Seit 2003 wird die Loseblattsammlung als Zeitschrift bzw. als Online-Fachdienst fortgeführt. Ab dann ist daher wie bei Zeitschriften zu zitieren:

81

LMK 2008, 254388

6. Entscheidungsketten

Sind innerhalb eines Fußnoten- oder Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Nennung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Diese Regelung gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt. In diesen Fällen wird – sofern es

82

der Klarstellung dient – die Angabe des Gerichts und der Zeitschrift wiederholt. Ansonsten könnte unklar sein, ob sich die im Folgezitat genannte Fundstelle auf die im vorangegangenen Zitat zuerst genannte führende Fundstelle oder die Parallelfundstelle bezieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zeitschriften als Parallelfundstellen zitiert sind. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8 f.; 2011, 3790; 2010, 512

BGH NJW 2019, 3089; NSTz 2019, 666 mAnm Sowada; BeckRS 2019, 19646

BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357 (358) mAnm Häublein EWiR 2007, 295 f.

BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178

aber:

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171

BGHZ 29, 107 = NJW 1959, 526; BGH NJW 2000, 1332

BGHZ 60, 262 (264) = NJW 1973, 899; BGH NJW 1996, 1812

BGHZ 177, 272 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

BGH FamRZ 2008, 1830 = NJW 2008, 3128; BGH NJW 2008, 2178

Werden im Rahmen von Entscheidungsketten Fundstellen aus derselben amtlichen Sammlung unter Angabe einer Parallelfundstelle zitiert, ist die Angabe der amtlichen Sammlung jeweils zu wiederholen.

83

BVerfGE 75, 108 (150) = NJW 1987, 3115 (3116); BVerfGE 77, 288 (299) = NVwZ 1988, 619 (620); BVerfGE 105, 313 (331) = NJW 2002, 2543 (2544)

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

84

BGH NJW 2010, 12; OLG Hamm BeckRS 2010, 12345

Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen.

85

BVerfG NJW 1985, 261 (262) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 66

Zu Kettenzitaten von AP-Fundstellen → [Rn. 78](#).

86

7. Entscheidungsanmerkungen

Anmerkungen zu Entscheidungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert. 87

EuGH NJW 2005, 963 mAnm Lauda NJW 2005, 1256
BGH GRUR 1967, 94 – Stute, mAnm Hoepffner GRUR 1967, 96

Soll nur die Anmerkung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln. 88

Lauda NJW 2005, 1256.

III. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Name des Autors wird gerade gesetzt. Sollte der Titel des Aufsatzes genannt werden, so ist dieser durch Komma von der Autorenangabe getrennt anzugeben. Danach folgt – ebenfalls mit Komma getrennt – die Fundstellenangabe. 89

Mayer, Die Anwaltsvergütung nach dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, NJW 2021, 345

Wird der Titel des Beitrags nicht genannt, entfällt das Komma zwischen Autorenangabe und Fundstelle. 90

Soll eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert werden, so ist diese direkt anschließend an die Anfangsseite des Beitrags in runden Klammern anzufügen. 91

Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Beitrags zitiert werden, ist, soweit vorhanden, die konkrete Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. 92

Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern an die Anfangsseite angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. 93

Die Zitierung der konkreten Seitenzahl zusätzlich zur Randnummer ist nicht zulässig. 94

Angabe der konkreten Seite:

Johannisbauer NJW 2019, 3614 (3615)

Angabe der konkreten Randnummer

Mayer NJW 2021, 345 Rn. 5

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Johannisbauer NJW 2019, 3614

Weitere Beispiele

Bialowons r+s 2011, 317 (319 ff.)

Bauer/v. Medem NZA 2013, 1233 (1234, 1236)

Wagner EuZW 2021, 572 (573–579)

Auch wenn sich das Zitat bereits in Klammern befindet (bei Werken ohne Fußnoten), so wird die Angabe der konkreten Seite werkeinheitlich in runde Klammern gesetzt. 95

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 96

Gerber NZM 2008, 152 (154 Fn. 12)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 97

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind (dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen), wie folgt zitiert: 98

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010).

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 99

BB-Beil. Heft 7/2008, 13**IV. Literaturzitate**

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 100

Grundsätzlich wird Literatur in Zeitschriften voll zitiert, da die korrekte Identifikation von Werkabkürzungen wegen eines fehlenden Abkürzungs- und/oder Literaturverzeichnisses nicht gewährleistet ist. 101

1. Werke, die mit Personennamen zitiert werden

Für das Vollzitat werden zunächst die namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen genannt; es werden grundsätzlich nur die Nachnamen genannt. Hiernach erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des vollständigen Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. 102

Die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer (Rn.), Seite (S.), Anmerkung (Anm.) oder Textziffer (Tz.) ist bei Vollzitat mit Komma an die Fundstelle anzufügen. Der Titel wird ausgeschrieben.

103

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 6. Aufl. 2021, BGB § 623 Rn. 13

Schönke/Schröder/Eser, Strafgesetzbuch/Hecker, 29. Aufl. 2014, § 12 Rn. 7

Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 6. Aufl. 2019, Rn. 935

Dethloff, Familienrecht, 32. Aufl. 2018, § 11 Rn. 4

Schneider, Datenschutz, 2. Aufl. 2019, S. 5

Bei **mehrbändigen Werken** erscheint die Bandzahl als römische Zahl ohne jeden Zusatz oder Komma. Halbbände werden mit einem Schrägstrich in arabischer Ziffer an die römische Bandziffer angehängt.

104

Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland IV/2, 2011, 325

2. Werke, die mit Sachtitel zitiert werden

Für das Vollzitat wird zunächst der vollständige Sachtitel genannt; es erfolgt keine Nennung der Herausgeber- bzw. Autorennamen. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt.

105

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 21. Aufl. 2021, BEEG § 18 Rn. 2

Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 5. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Säcker, 8. Aufl. 2018, BGB § 12 Rn. 10

Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht /Schulte/Michalk, 59. Ed. 1.7.2021, BImSchG § 3 Rn. 6

3. Kurzzitate

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung und der konkreten Fundstelle.

106

Die geltende Werkabkürzung ist über das [ZITIERPORTAL](#) abrufbar.

107

Soll in Form von Kurzzitaten, dh mittels Werkabkürzung, zitiert werden, so sind die Regelungen zur Bildung von Werkabkürzungen und Kurzzitaten aus der **Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.Beck/Franz Vahlen** zu berücksichtigen (D. VIII. 5. → Rn. 189 ff.).

108

Als Muster für Zitate mit Werkabkürzungen und Angabe der Auflage (bzw. EL/Edition) seien auszugsweise die folgenden Beispiele genannt:

109

MüKoBGB/Wurmnest, 8. Aufl. 2019, BGB § 309 Rn. 6

KassKomm/Seewald, 114. EL Mai 2021, SGB I § 7

BeckOK UmweltR/Schulte/Michalk, 59. Ed. 1.7.2021, BImSchG § 3 Rn. 6

4. Festschriften

Bei Fest- und Gedächtnisschriften ist zu beachten, dass diese nicht verlinkt werden. Der Autorenname wird stets gerade gesetzt. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann der Autor „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausschreiben.

110

Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)

oder

Wacke Festschrift Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)

v. Craushaar GS Arens, 1993, 19 (29 f.)

oder

v. Craushaar Gedächtnisschrift Arens, 1993, 19 (29 f.)